



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6104

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET

DATUM Bonn, 29.09.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-724/002 II#0434

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im
Entwurf gezeichnet.

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Gutachten und Entwurf zu einem
Klimaschutzsofortprogramm“ [#248566]

Sehr geehrter Herr F [REDACTED]

mit Schreiben vom 26. Juli 2022 haben Sie um Vermittlung bei Ihrem IFG Antrag vom 8. Mai 2022 an das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) gebeten. Darin beantragten Sie den Informationszugang zu dem Gutachten und den Entwurf zum Klimaschutzsofortprogramm.

Das BMDV lehnte Ihren Antrag mit Bescheid vom 20. Juli 2022 ab, da das Ministerium hinsichtlich des Gutachtens nicht verfügungsberechtigt sei und im Übrigen die Ausschlussgründe des § 3 Nummer 3 b) IFG sowie des § 4 IFG entgegenstehen.

Ihre Vermittlungsbitte beschränken Sie auf das Gutachten und tragen vor, dass der Ausschlussgrund „mangelnde Verfügungsberechtigung“ nicht zutreffend sei und verweisen auf Veröffentlichungen des BfDI in früheren Tätigkeitsberichten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zur Verfügungsberechtigung in seinem Urteil vom 5. Mai 2022 (BVerwG 10 C 1.21) ausgeführt:

Verfügungsberechtigt über eine Information ist grundsätzlich diejenige Behörde, die die Information im Rahmen der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erhoben oder selbst geschaffen hat (siehe BT-Drucks. 15/4493 S. 14). Ihr ist sie auch zur weiteren Verwendung zugewiesen. Das umfasst auch die Entscheidung, welchem Personenkreis sie zugänglich gemacht



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

werden soll. Wird die Information im weiteren Verlauf anderen Behörden übermittelt und ist sie demnach an mehreren Stellen verfügbar, soll mit dem Merkmal der Verfügungsberechtigung eine sachangemessene Entscheidungszuständigkeit ermöglicht werden, die sowohl der Aufgabenverteilung auf Seiten der Behörden als auch dem Interesse des Informationsberechtigten an einer aus seiner Sicht nachvollziehbaren Bestimmung der auskunftspflichtigen Stelle Rechnung trägt.

Damit sind die Einschätzungen des BfDI in früheren Tätigkeitsberichten überholt.

Die Ausführungen des BMDV hinsichtlich der Verfügungsberechtigung zum Gutachten im Bescheid vom 20. Juli 2022 sind somit nicht zu beanstanden. Eine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang kann daher nicht festgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

